



FREUNDE DER ORCHIDEEN (F.D.O) SATZUNGEN

§ 1 - Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Orchideen“ (FDO)
- 1.2. Sitz des Vereins ist 39040 - Tramin,
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

2.1. Der Verein, sowie die einzelnen Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar die Förderung der Kultur, Züchtung und Vermehrung von Orchideen zur Arterhaltung, insbesondere im Schutze der einheimischen Orchideen, die teilweise vom Aussterben bedroht sind, sowie in der Information und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung im Hinblick auf den Artenschutz der Orchideen.

2.2. Der Erfüllung dieser Zwecke dienen:

- die Allgemeinheit fördernde Unterstützung und Beratung bei der Pflege, Züchtung, Erhaltung und Erforschung der Orchideen,
- Austausch von Informationen, Erfahrungen und Anregungen unter den Mitgliedern;
- die Schaffung einer Bibliothek, einer Diathek, sowie sonstiger Informationseinrichtungen über Orchideen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
- Veranstaltungen in Form von Zusammenkünften, öffentlichen Vorträgen, Kursen, Ausstellungen und Führungen;

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und übt keine kommerzielle Tätigkeit aus. Weder der Verein noch die einzelnen Mitglieder verfolgen direkte oder indirekte Gewinnabsichten.

§ 3 - Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

3.2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der Zahlung des Jahresbeitrages.

3.3. Die Annahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

3.4. Die Ablehnung eines Antrages um Mitgliedschaft ist vom Vorstand zu begründen.

3.5. Im Falle einer Ablehnung kann das Mitglied bei der Vollversammlung Rekurs einlegen.

3.6. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb März des laufenden Jahres.
- Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus schwerwiegenden Gründen zulässig. (z. B. der Verstoß gegen die Satzungen).
- Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen und ihm rechtliches Gehör zu gewähren. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden;
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins.
- Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch deren Tod.

3.7. Rechte der Mitglieder:

- Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung samt aktiven und passiven Wahlrecht;
- Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch die Mitgliedschaft bedingten Rechte gegenüber dem Verein.

3.8. Pflichten der Mitglieder:

- Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und Beschlüsse des Vereins gewissenhaft zu beachten, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihm übertragene Geschäfte sorgfältig und uneigennützig auszuüben.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten.

§ 4 – Mitgliedsbeitrag

4.1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

4.2. Näheres bestimmt eine Beitragsordnung, die alljährlich vom Vorstand beschlossen wird.

§ 5 - Organe des Vereins

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer

5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich abgehalten werden. Der Tagungsort wird durch den Vorstand beschlossen.

5.3. Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einzuladen, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagungsordnung. Die Einladung kann auch im Vereinsorgan unter Einhaltung der Frist abgedruckt werden.

5.4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

5.5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen vor allem:

- Annahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsberichtes über das abgelaufenen Geschäftsjahr;
- Annahme des Rechnungsprüfungsberichts;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Einsetzung von Ausschüssen;
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5.6. Anträge zur Beschlussfassung sind zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über fristgerecht eingereichte Anträge ist abzustimmen.

5.7. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Leiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt in die Niederschrift einzusehen.

5.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied darf bis zu zwei weitere Mitglieder durch unterschriebene Vollmacht vertreten. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

5.9. Die Abänderung der Satzungen erfordert die Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder, mindestens 75% dieser Mitglieder müssen die Abänderung befürworten.

5.10. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5.11. Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes hat dieser kein Stimmrecht, in diesem Fall ist bei Stimmgleichheit die Abstimmung bis zum Entscheid zu wiederholen.

§ 6 – Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern:

- Einem/einer Vorsitzenden;
- zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen,
- einem Schriftführer / einer Schriftführerin;
- einem Kassenwart;

6.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

6.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit in einem einzigen Wahlgang bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

6.4. Im Falle des Rücktrittes eines Vorstandsmitgliedes kann sein Amt kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen werden. Außerdem endet das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

6.5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6.6. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.

6.7. Die Vorstandswahlen sind geheim, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt offene Wahl.

6.8. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zum 100-fachen eines Mitgliedsbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen; Überschreitungen dieser Betragsgrenze bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

6.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

6.10. Der Rechnungsbericht des Vorstandes muss nachvollziehbar sein und detaillierte Angaben zu Ausgaben und Einnahmen enthalten. Dabei sind alljährlich die gleichen Positionen auch gleich zu benennen.

6.11. Alle Funktionsträger und Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen. Pauschale Erstattungen sind unzulässig.

§ 7 - Rechnungsprüfer

7.1. Die Prüfung der Finanzen obliegt zwei Rechnungsprüfern, die auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Um eine Rotation zu erreichen, wird auf jeder F.D.O – Satzungen genehmigt in der Vollversammlung am 08.03.2013

Mitgliederversammlung ein neuer Rechnungsprüfer gewählt, während einer aus seinem Amt ausscheidet.

7.2. Den Rechnungsprüfern obliegt es, den Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen, ihn der Mitgliederversammlung vorzulegen und ggf. die Entlastung des Vorstands zu beantragen. Zu Rechnungsprüfern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die keine andere Funktion im Verein haben. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 8 - Verwendung der Vereinsmittel

8.1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 - Auflösung des Vereins

9.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zustimmung der gesamten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Auflösung des Vereins muss der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

9.2. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

9.3. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung die Zuwendung des verbliebenen Vermögens an eine Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen.

§ 10 – Inkrafttreten der Satzung

10.1. Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 08.03.2013 beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft. Alle früheren Fassungen werden damit ungültig.

Diese Satzungen wurden am 25.03.2013 im Amt für Kabinettsangelegenheiten hinterlegt.